

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal einen Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken ohne Widerhaken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 30.04., Zander 01.01. bis 31.05., Amurkarpfen ganzjährig. Brittelmaße: Schleie 35 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm sind schonend rückzusetzen.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen mit totem Köderfisch und Fischstücken ist vom 01.01. bis 30.04. verboten. Fischen auf Raubfische nur mit Stahlvorfach und geeigneter Zange zum Abschneiden des Stahlvorfaches. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet, jedoch in dem als Badezone gekennzeichnetem Uferbereich generell verboten.

Die Fischerei ist in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr gestattet, vom 01. Mai bis 30. September von 06.00 bis 21.00 Uhr, Nachtfischverbot. Ausnahme: In den Monaten Juni und Juli ist die Fischerei in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag gestattet.

Anfüttern maximal 2 Hände voll einwandfreies Futter zu Beginn der Fischerei – bei Beendigung nicht verwendetes Fischfutter nicht in den Teich werfen!

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung, lebender Köderfisch, Hunde-/Katzenfutter, gefärbte Futtermittel, Lärmen, Musizieren, freilaufende Hunde, Anzünden von Feuern auf dem Boden. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern („Gabel“ schneiden, Brennholz) usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung des Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder, Futterboote, Futterraketen u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

Pro Jahr: 20 Stück Karpfen oder Schleien, 14 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse.

Pro Woche (Montag – Sonntag): max. 2 Stück Raubfische.

Pro Tag: 2 Stück Karpfen, 2 Stück Schleien, 1 Stück Raubfisch sowie zusätzlich 5 Stück Weißfische (einschließlich Köderfische). Angeeignete Köderfische müssen sofort getötet werden.

Nach Aneignung von 1 Stück Raubfisch innerhalb eines Tages oder 2 Stück innerhalb einer Woche ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum, genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05) und Größe in cm einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder schonendst rückversetzt werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden – nur Köderfische aus dem Franzener Teich!

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen hat den Entzug der Fischereilizenz zur Folge, ohne das hierfür die Lizenzgebühr rückerstattet wird.